

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

Artikel I

Das NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird nach dem Zitat „§1“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Zitat „§ 1a“ das Zitat „und des § 6 Abs. 1 und 2“ eingefügt.
2. Im § 2 lit. d wird vor dem Punkt die Wortfolge „und § 8 Abs. 4“ angefügt.
3. §§ 6 und 7 erhalten die Bezeichnung §§ 10 und 11.
4. §§ 6 bis 9 (neu) lauten:

„§ 6

Haltung von gefährlichen Wildtieren

- (1) Unbeschadet tierschutzrechtlicher Bestimmungen ist das Halten von gefährlichen Wildtieren aus Gründen der Sicherheit verboten.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Wildtiere wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen als gefährlich anzusehen sind.

- (3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für folgende Personen und Einrichtungen:
- a) wissenschaftliche Einrichtungen nach § 25 Abs. 3 Z. 2 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2010, die ihre Wildtierhaltung nach § 25 Abs. 1 leg. cit. angezeigt haben,
 - b) Einrichtungen, die dem Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 162/2005, unterliegen,
 - c) Zoos nach § 4 Z. 10 des Tierschutzgesetzes, die über eine Bewilligung nach § 26 Abs. 1 leg. cit. verfügen,
 - d) Tierheime nach § 4 Z. 9 des Tierschutzgesetzes, die über eine Bewilligung nach § 29 Abs. 1 leg. cit. verfügen,
 - e) Halterinnen und Halter von Tieren im Rahmen zulässiger gewerblicher Tätigkeiten, die über eine Bewilligung nach § 31 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes verfügen.

(4) Wenn eine Halterin oder ein Halter gemäß Abs. 3 ein gefährliches Wildtier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Niederösterreich einbringt, so hat sie oder er dies der Gemeinde, in der die Tierhaltung erfolgt, unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden.

(5) Die Gemeinde kann die Haltung von rechtmäßig gehaltenen gefährlichen Wildtieren untersagen, wenn von diesen eine Gefahr für Menschen ausgeht.

§ 7

Allgemeine Anforderungen für das Halten von gefährlichen Wildtieren

(1) Wer ein gefährliches Wildtier hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können. Insbesondere ist das Tier so zu beaufsichtigen und zu verwahren, dass es seine Unterkunft nicht aus eigenem Antrieb verlassen kann.

- (2) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Wildtieres darf das Tier nur solchen Personen überlassen, die die dafür erforderliche Eignung und die notwendige Erfahrung aufweisen.

§ 8

Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Haltung gefährlicher Wildtiere

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) gegen § 6 Abs. 1 verstößt,
 - b) der Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt,
 - c) trotz Untersagung der Tierhaltung nach § 6 Abs. 5 Wildtiere hält,
 - d) gegen die Anforderungen an die Haltung nach § 7 Abs. 1 und 2 verstößt
oder
 - e) einer Verpflichtung nach § 9 nicht nachkommt.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen
- a) gemäß Abs. 1 lit. a, c, d und e mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,--
und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen und
 - b) gemäß Abs. 1 lit. b mit einer Geldstrafe bis € 1.000,-- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Gefährliche Wildtiere, die Gegenstand einer strafbaren Handlung sind, können für verfallen erklärt werden. Zur Sicherung des Verfalls beschlagnahmte gefährliche Wildtiere sind bis zur Rechtskraft der Verfallserklärung auf Kosten der Halterin oder des Halters einem Tierheim zur Verwahrung zu übergeben. Im Fall der

rechtskräftigen Verfallserklärung trägt die Halterin oder der Halter die Kosten der Verwahrung und allfälliger weiterer Maßnahmen nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2010.

§ 9

Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln im Zusammenhang mit gefährlichen Wildtieren

Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Organen der mit der Vollziehung der § 6 Abs. 5 und § 7 betrauten Behörden sowie den bei einer Amtshandlung beigezogenen Sachverständigen und Beteiligten ist im notwendigen Umfang der Zutritt zu Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln zu gewähren, wenn der Verdacht besteht, dass eine Übertretung nach § 8 erfolgt ist. Diese Personen sind berechtigt, diese Örtlichkeiten zu betreten, um zu überprüfen, ob ein gefährliches Wildtier unrechtmäßig gehalten wird. “

Artikel II

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über Wildtierarten, deren Haltung beschränkt ist, LGBl. 4610/3–0, gilt für die nach dieser Bestimmung bewilligten Tierhaltungen weiter. Die darin angeführten Verfügungen sind nunmehr der Gemeinde, in der die Tierhaltung erfolgt, anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die entsprechenden Bewilligungen und erhaltenen Meldungen an die Gemeinde, in der die Tierhaltung erfolgt, zu übermitteln.